

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 14. Dezember

Nr. 49

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474 ff.) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 20. November 2015

Die Mecklenburger Aufbereitungs- und Deponiebetriebsgesellschaft mbH (M.A.D. GmbH) hat die Übertragung der Betreibergesellschaft für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie DKI am Standort Dröhlitz beantragt. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 i. V. m. § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 673

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 30. November 2015

Die GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH, Bahnhofplatz 2 in 18292 Krakow am See hat die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Ramelow, Gemarkung Ramelow, Flur 3, Flurstücke 6 bis 10, 12 bis 17/2 und 19 bis 25 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) beantragt. Die Errichtung der Deponie ist in zwei Deponieabschnitten (DA I und DA II) geplant. Das gesamte Deponievolumen wird mit ca. 1.300.000 m³ (ca. 2.470.000 t) veranschlagt.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Absatz 2 KrWG. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Für das Vorhaben besteht nach § 3b Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Am 23. und 24. Juni 2014 hat das StALU MS als Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Im Ergebnis der Erörterung, Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden hat der Träger des Vorhabens mit Schreiben vom 3. September 2015 und 20. Oktober 2015 folgende weitere Unterlagen bei dem StALU MS eingereicht:

1. Staubemissionsprognose für den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Ramelow – Müller BBM GmbH – Frankfurt, 17. Juli 2015
2. Staubimmissionsprognose für den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Ramelow – Müller BBM GmbH – Frankfurt, 17. Juli 2015
3. Schalltechnische Untersuchung für den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Ramelow – Müller BBM GmbH – Hamburg, 17. Juli 2015

4. Studie zur Prüfung der Umweltverträglichkeit – Auswertung der ergänzenden Untersuchungen – Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg – Neubrandenburg, 28. August 2015 – mit zwei Anhängen
5. Artenschutzfachbeitrag – Ergänzte Fassung 2015 – zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie Klasse I in der Gemarkung Ramelow, Flur 3 – Kristina Körsten Landschaftsplanung – Neubrandenburg, 21. August 2015
6. Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in der Gemarkung Ramelow: Studie zur Untersuchung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG – Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg – Neubrandenburg, 28. August 2015 – mit einem Anhang
7. Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Deponie DK I am Standort Ramelow (Arbeitsstand 20. Oktober 2015) – upi Umwelt-Projekt Ingenieurgesellschaft mbH – Rostock, 20. Oktober 2015
8. Errichtung und Betrieb einer Deponie DK I am Standort Ramelow: Standsicherheitsberechnung, erdstatische Berechnungen – Ergänzung zu Deponieböschungsberechnungen in Richtung Landgrabental sowie unter Beachtung unterschiedlicher Untergrundverhältnisse – upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH – Rostock, 22. September 2015

Diese Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats im StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg (Oststadt) in der 4. Etage, Zimmer 406 zu folgenden Zeiten

montags bis donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr
 freitags 8.00 – 12.00 Uhr

und im Amt Friedland, An der Marienkirche 1, 17098 Friedland im Amt für Bau und Ordnung, Zimmer 204 zu folgenden Zeiten

montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr
 montags und mittwochs 13.00 – 15.30 Uhr
 dienstags 13.00 – 17.30 Uhr
 donnerstags 13.00 – 16.00 Uhr

und zusätzlich im Amt Anklam-Land, 17392 Spantekow, Rebe-lower Damm 2, Zimmer-Nr. 2 zu folgenden Zeiten

dienstags 9.00 – 11.30 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 – 11.30 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

In den vorgenannten Unterlagen erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich folgender Schutzgüter:

1. Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, unter anderem mit Aussagen zu Staub- und Lärmimmissionen;

2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, unter anderem mit Aussagen zu Schutzgebieten, unter anderem mit Aussagen zu Staub-, Lärm- und Lichtimmissionen sowie zum Kollisionsrisiko;
3. Boden, unter anderem zu Stoffeinträgen in landwirtschaftlich genutzte Flächen (konventionelle bzw. ökologische Bewirtschaftung);
4. Klima und Luft;
5. Landschaft, unter anderem mit Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“.

Die Auslegung beginnt am 4. Januar 2016 und endet mit Ablauf des 4. Februar 2016. Einwendungen können bis einschließlich 18. Februar 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden, das heißt beim StALU MS, beim Amt Friedland oder beim Amt Anklam Land, erhoben werden (Einwendungsfrist). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.

Name und Anschrift der Personen, die Einwendungen erhoben haben, sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert. Sie können bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne diesen erörtert werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse www.stalu-mv.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 14. Dezember 2015

Die LPG 2000 Bioenergie GmbH beabsichtigt für die mit Bescheid Nr. 0104BAA2-60.028/06-420 vom 9. Januar 2007 bereits genehmigte Biogasanlage am Standort Zinzow, Gemarkung Zinzow, Flur 2 und 4, Flurstücke 218/4, 43/1, 42/3 eine wesentliche Änderung.

Die Änderung umfasst die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestspeichers mit 3.964 m³ netto Volumen.

Die LPG 2000 Bioenergien GmbH hat hierfür die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 675

Hochwasserrisikomanagementpläne und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 14. Dezember 2015

Gemäß § 75 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind bis zum 22. Dezember 2015 für die Hochwasserrisikogebiete in den Flussgebietseinheiten (FGE) Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene öffentlich bekannt.

Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), unterliegen die Hochwasserrisikomanagementpläne der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Mit Bekanntgabe der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP gemäß § 14i UVPG. Ferner werden gemäß § 14m UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Hochwasserrisikomanagementplans und Umweltberichts der FGE Elbe vom 22. April 2015 bis 22. Juni 2015 zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte der FGE Oder, FGE Schlei/Trave und FGE Warnow/Peene gemäß §§ 14h und 14i UVPG. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die abschließende Hochwasserrisikomanagementplanung einbezogen.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertig gestellten Hochwasserrisikomanagementpläne gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 14i Absatz 2 Nummer 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet somit den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung der Hochwasserrisikomanagementpläne und legt dar, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Plans genommen haben.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift:
hwrml@lung.mv-regierung.de

Die Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung sowie die zusammenfassenden Erklärungen einschließlich der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können über das Internetportal <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm>

ab 22. Dezember 2015 eingesehen und heruntergeladen werden. Ferner können sie bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen werden:

im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

die Unterlagen (in analoger und digitaler Form) für alle o. g. Flussgebietseinheiten,

im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Oder und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene.

Hinweise zu den Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die einzelnen Flussgebietseinheiten

1 Allgemeine Hinweise

Die Europäische Union hat zum Hochwasserschutz die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken-HWRM-RL (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27) verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

In Deutschland werden dabei für das Hochwasserrisikomanagement folgende grundlegende Ziele festgelegt:

- Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwassers,
- Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser.

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement im Sinne der Richtlinie umfasst somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis.

Die EG-HWRM-RL sieht dabei ausdrücklich eine enge Koordination mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) vor, siehe ebenfalls § 80 Absatz 2 WHG.

2 Zuständige Behörde

In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zuständig.

Die Aufstellung von HWRM-Plänen orientiert sich an den bereits für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegebenen Strukturen von Flussgebietseinheiten. Für jede dieser Flussgebietseinheiten ist ein HWRM-Plan aufzustellen. Von den insgesamt zehn Flussgebietseinheiten Deutschlands, befinden sich vier auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Neben der vollständigen Verantwortung des Landes für die Flussgebietseinheit (FGE) „Warnow/Peene“, wirkt das Land an der Erstellung entsprechender HWRM-Pläne für die Flussgebietseinheiten „Elbe“, „Oder“ und Schlei/Trave“ mit.

Zuständige Behörde für die Umsetzung der HWRM-RL ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (LU).

Für die FGE Warnow/Peene hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Hochwasserrisikomanagementplan und einen Umweltbericht erstellt. Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat (FGE Elbe, FGE Oder und FGE Schlei/Trave), hat das LUNG Beiträge zu den Managementplänen und Umweltberichten erstellt und diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern koordiniert.

3 Hinweise zum Inhalt

Hochwasserrisikomanagementpläne

HWRM-Pläne dienen gemäß § 75 Absatz 2 WHG dazu, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen zu verringern, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen dabei für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwassersvorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Der HWRM-Plan wird auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten erstellt, die für die im Vorfeld bestimmten Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) erarbeitet werden. Die Risikogebiete sind somit die Bezugsebene des HWRM-Plans. Für alle Risikogebiete sind entsprechend Artikel 7 HWRM-RL Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) bis Ende 2015 zu erstellen (1. Zyklus) und danach alle sechs Jahre auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Inhalte und Anforderungen des Hochwasserrisikomanagementplans sind durch die HWRM-RL vorgegeben (Artikel 7 in Verbindung mit Anhang A).

Umweltberichte und Zusammenfassende Erklärungen

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind für die Hochwasserrisikomanagementpläne Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese ist gemäß § 14l Absatz 2 Nummer 2 UVPG mit dem HWRM-Plan zur Einsicht auszulegen. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht einschließlich der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden sowie die Darlegung der Auswahlgründe für die Annahme des HWRM-Plans.

Im Sinne der Zielsetzung des Hochwasserrisikomanagementplans, hochwasserbedingte nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern, können sich verschiedene Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben. Daraus ergaben sich 29 Maßnahmengruppen, die in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 14. Dezember 2015

Nach § 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), sind bis zum 22. Dezember 2015 für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 14b Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP der Maßnahmenprogramme gemäß § 14l UVPG. Ferner werden gemäß § 14m UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die abschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertig gestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 14l Absatz 2 Nummer 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmen-

programme und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der Maßnahmenprogramme genommen haben.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift:
wrrl@lung.mv-regierung.de

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung, die zusammenfassenden Erklärungen sowie die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können ab 22. Dezember 2015 über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> eingesehen und heruntergeladen werden. Ferner können sie bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen werden:

im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

die Unterlagen in analoger und digitaler Form für alle o. g. Flussgebietseinheiten,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Oder und Warnow/Peene.

Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

1 Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [EG-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)] fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie in das Landeswassergesetz (LWaG) Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe, die nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behördenverbindlich festgesetzt werden.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes bis zum 22. Dezember 2018 ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 ist eine weitere Aktualisierung der Bestandsaufnahme über den dann vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper vorzunehmen und der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt worden sind, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten.

2 Zuständige Behörde

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft Flussgebietseinheiten zu. Die FGE Warnow/Peene liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmen-

richtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten und koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

3.1 Bewirtschaftungspläne

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch die EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit sowie
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonfor-

men Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung und
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten so genannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz M-V, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landes-UVP-Gesetz M-V, Gewässerqualitätszielverordnung, Badegewässerlandesverordnung usw.)
- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2014 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 108 verschiedenen Maßnahmenarten einschließlich konzeptioneller Maßnahmen zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht,

wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper „Unterwarnow“, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst wiederum Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftungsplanungen werden daher z. T. weitere Untersuchungen notwendig, falls die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele infolge natürlicher Gegebenheiten oder dauerhaft unverhältnismäßiger Kosten von Maßnahmen erforderlich werden.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichem Bezug auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 108 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus den Maßnahmenprogrammen zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese Erklärung enthält Informationen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 677

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 14. Dezember 2015

Die Suiker Unie GmbH & Co. KG beabsichtigt, die zuletzt mit Genehmigungsbescheid-Nr. 07024.1-60.040/07-420 vom 19. März 2008 geänderte Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, am Standort Anklam, Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/15 wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung einer Turmextraktionsanlage mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 12.000 Tonnen je Tag, einer Gegenstrom-Schnitzelmaische einschließlich Einbindung in die Bestandsanlage. Eine alte Trogextraktionsanlage wird dafür außer Betrieb genommen. Die Gesamtverarbeitungskapazität wird nicht erhöht.

Die Suiker Unie GmbH & Co. KG hat hierfür die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 in Verbindung mit Nummer 7.25 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 680

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 25. November 2015

821 K 76/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 5. April 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gnoien Blatt 5662, BV 2, Gemarkung Dölitz, Flurstück 138/6 der Flur 2, Größe: 1.391 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Nutzung als Garten, zwei Nebengebäude

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gnoien Blatt 5662, BV 1, Gemarkung Dölitz, Flurstück 138/5 der Flur 2, Größe: 1.118 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Zweifamilienhaus bzw. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

(Baujahr 1994, Wohnung 1 ca. 115 m² und Wohnung 2 ca. 58,60 m² Wohnfläche), gelegen in 17179 Dölitz, Bahnhofsweg 17

Verkehrswert: **211.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. November 2015

821 K 65/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. April 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rühn Blatt 540, Gemarkung Rühn, Flurstück 399/1 der Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Bützower Straße 16, Größe: 523 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
nicht unterkellertes Einfamilienhaus, bestehend aus Erd-, Dachgeschoss und Spitzboden, großzügige Überdachung nutzbar als Carport mit integriertem Schuppen (Baujahr ca. 1994, Modernisierung ab 2009 bis heute, Wohnfläche ca. 160 m²) eigengenutzt

Verkehrswert: **164.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 681

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 25. November 2015

15 K 22/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Februar 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tessenow Blatt 256, Gemarkung Tessenow, Flurstück 3/2, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 599 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einem ursprünglich um 1891 und ca. 1950 neu errichteten ehemaligen Hortgebäude; ab 2000 tlw. Modernisierung (Bodenbeläge, Heizung); Wohn- und Nutzfl. EG ca. 143 m², DG ca. 107 m², Keller ca. 160 m²; Ölheizung defekt; weitere Baumängel und Bauschäden vorhanden.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **15.900,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tessenow Blatt 175, Gemarkung Tessenow, Flurstück 4, Flur 3, Größe: 1.141 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einem ursprünglich um 1791 und ca. 1950 neu errichteten und ab 2000 tlw. modernisierten (Bad/WC, Heizung) ehemaligen Schulgebäude, einem Schuppen und einer Garage. Umnutzung des EG in eine Bibliothek, einen Lager/Serverraum, ein Vorzimmer, ein Büro, einen Konferenzraum. Im DG befindet sich nun ein Schlafzimmer, Diele, Küche, Bad/WC, ein Kinderzimmer, ein Gästezimmer; Verbindung zum ehem. Hortgebäude (Objekt Nr. 1) wurde geschlossen. Wohn- und Nutzfl. EG ca. 169 m², DG ca. 143 m², Nutzfl. Keller ca. 110 m². Baumängel, Bauschäden vorhanden, leer stehend.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **14.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert für beide Grundstücke wurde festgesetzt auf **30.400,00 EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 26. November 2015

15 K 30/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. März 2016, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ziegendorf Blatt 267 Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 348/6, Flur 2, Gebäude- und Freifläche An der L08, Größe: 113 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 349/6, Flur 2, Gebäude- und Freifläche An der L08, Größe: 1.241 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 350/2, Flur 2, Waldfläche Am Wald, Die Buerdannen, Größe: 295 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 350/6, Flur 2, Gebäude- und Freifläche An der L08, Größe: 1.319 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 351/2, Flur 2, Waldfläche Am Wald, Die Buerdannen, Größe: 3.465 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 351/4, Flur 2, Verkehrsflächen, Am Wald, Größe: 178 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 351/5, Flur 2, Gebäude- und Freifläche An der L08, Größe: 105 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 352/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Am Wald 5, 6, Größe: 3.165 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 352/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 146 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 353/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Am Wald 5, 6, Größe: 3.608 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 353/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 183 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 354/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Am Wald 5, 6, Größe: 3.038 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 354/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 330 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 354/5, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 218 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 358/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Am Wald 3, 4, Größe: 472 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 358/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 243 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 359/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Am Wald 3, 4, Größe: 1.608 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 359/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 129 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 360/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Am Wald 1, 2, Größe: 1.299 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 360/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 114 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 361/2, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Am Wald 1, 2, Größe: 458 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 361/4, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 126 m²;

Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 362/3, Flur 2, Verkehrsflächen Am Wald, Größe: 319 m²;
Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 362/4, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Am Wald 1, 2, Größe: 2 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit um 1970 errichteten und ab 1995 teilweise modernisierten Mehrfamilienhäusern (drei Wohnblöcke mit je zwölf Wohneinheiten, jeweils bestehend aus Zwei- bis Vier-Raum-Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils ca. 52 – 67 m²), die die ehemalige Kaserne der NVA bilden. Ein Garagenkomplex mit sechs Garagen sowie einer für das Objekt zweckbestimmten Kläranlage sind vorhanden. Es bestehen Baumängel und Bauschäden, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich. Ein Mehrfamilienhaus mit zwei Aufgängen ist im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **484.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 18/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. März 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warlitz Blatt 358, Gemarkung Goldenitz, Flurstück 202, Flur 1, Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Größe: 3.668 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Mehrfamilienhaus in 19230 Goldenitz, Jägerweg 6; Bj. geschätzt auf 1955, 1995/96 modernisiert, insgesamt vier Wohneinheiten (91 m², 56 m², 83 m², 66 m²), tlw. Feuchtigkeitsschäden, Stellplätze und Carport vorhanden.

Verkehrswert: **102.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. Dezember 2015

15 K 59/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. März 2016, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klüß Blatt 20890, Gemarkung Klüß, Flurstück 185, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 40, Größe: 1.843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, geringfügig unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garagenanbau; die Wohnfläche beträgt etwa 166 m². Eine überdachte Terrasse ist vorhanden. Das Gebäude wurde um 1900 errichtet; 1983 erfolgte ein Um- und Ausbau, 1990 wurde das Dachgeschoss ausgebaut und 2000 fand eine Teilmodernisierung mit partieller Erneuerung des Innenausbaus statt. Es sind umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Garagenplätze.

Weitere Einzelheiten zum Versteigerungsobjekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, dass während der Sprechzeiten auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Verkehrswert: **28.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 682

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 1. Dezember 2015

611 K 28/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 123, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 38 (3.298 m²) soll am **Montag, dem 1. Februar 2016, um 10.15 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Reihenendhaus, OT Kastorf, Wolder Straße 38, nicht unterkellert, Bj. 1939, tlw. Modernisierung nach 1990, Wohn-/Nutzfl.: 118,82 m²; Stallgebäude, Nebengebäude (Heizhaus); diverse Schuppen

Verkehrswert: **70.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 29/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jürgenstorf Blatt 2334, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 2.252/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jürgenstorf, Flur 1, Flurstücke 117/1 (4.639 m²) und 116/1 (2.471 m²), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung im 1. OG rechts des Hauses Zetteminer Straße 28 soll am **Montag, dem 22. Februar 2016, um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Eigentumswohnung im 1. OG rechts (40 WE), Zetteminer Straße 28, Bj. 1970, Modernisierung 1997, Wohn-/Nutzfl. 47,53 m², vermietet

Verkehrswert: **26.100,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 49/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 69, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 19 (1.528 m²) soll am **Montag, dem 22. Februar 2016, um 10.15 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Einfamilienhaus mit Stallteil (jetzt: Werkstatt), Bahnhofstraße 2, eingeschossig, teilunterkellert, teilausgebautes Dachgeschoss, Bj. ca. 1935, Betonfertiggarage; Wohn-/Nutzfl.: 130 m², leer stehend

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 58/15

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Loitz Blatt 2496, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wüstenfelde, Flur 1, Flurstück 11/1 (500 m²) soll am **Montag, dem 29. Februar 2016, um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Einfamilienhaus, Rotdornweg 5, tlw. unterkellert, Dachgeschoss tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1960, tlw. modernisiert, Wohnfl. ca. 107 m²; Nebengebäude: Überbau auf Flurstück 11/4

Verkehrswert: **38.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 684

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk

– Zweigstelle Anklam –

Vom 25. November 2015

513 K 12/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. März 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk – Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 2920, Gemarkung Neuenkrug-Forst, Flurstück 128, Flur 3, Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, Wohnhaus, Straße der Freundschaft 128, Größe: 420 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnflächen betragen 7,50 m² im Kellergeschoss, 48,57 m² im Erdgeschoss und 17,11 m² im Dachgeschoss. Auf dem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude (Unterstellmöglichkeit) in massiver Bauweise und eine Garage.

Verkehrswert: **12.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 684

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 24. November 2015

69 K 131/15

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 1. Februar 2016, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Admannshagen-Bargeshagen Blatt 10890, Gemarkung Rabenhorst, Flurstück 285/29 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 444 m²

Einfamilienhaus (nicht unterkellert) nebst Carport und Schuppen, Baujahr 1998, Wohnfläche ca. 104 m², leichter Renovierungs- und Instandhaltungsrückstau

Verkehrswert: **196.500,00 EUR** gesamt
(98.250,00 EUR je hälftigen Miteigentumsanteil)

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 685

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 25. November 2015

30 K 120/15

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. März 2016, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Roggenstorf Blatt 1416, Gemarkung Rankendorf, Flurstück 147/1, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Dassower Straße, Größe: 1.500 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23936 Rankendorf, Dassower Straße 28

Es handelt sich um ein freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. 2003, WF ca. 132 m²). Besonderheiten: vorgestellter Holzbalkon an der Westseite, Gaube, Eingangüberdachung. Weiterhin befinden sich ein Doppelcarport

und ein einfaches Stallgebäude als Holzkonstruktion auf dem Grundstück. Die Bewertung erfolgte ohne aktuelle Innenbesichtigung.

Verkehrswert: **142.700,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 700,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 60/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. März 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klütz Blatt 4574, Gemarkung Goldbeck, Flurstück 5/5, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Goldbeck, Größe: 770 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23948 Klütz, OT Goldbeck, zwischen Dorfstraße 1b und 1c Es handelt sich um ein Baugrundstück im Außenbereich, bebaubar mit einem Einfamilienhaus (Baugenehmigung ist bereits erloschen). Auf dem Grundstück befinden sich ein Streifenfundament für das geplante EFH und ein Doppelcarport mit Geräteschuppen (Bj. 2003, Fläche ca. 73 m², keine Baugenehmigung).

Verkehrswert: **20.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. November 2015

30 K 34/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 24. Februar 2016, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Stieten Blatt 1228, Gemarkung Groß Stieten, Flurstück 2/16 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsring 15, Größe: 945 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23972 Groß Stieten, Siedlungsring 15

Es handelt sich um ein massives unterkellertes Einfamilienhaus mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss des DDR Typs EW 65 mit unterkellertem Verandavorbau und einem Garagenanbau mit Terrasse als Dachabschluss (Bj. ca. 1985 – 90, WF ca. 135 m²) nebst einer einfachen Carportanlage (Bj. ca. 2005, NF ca. 29 m²), einzelne Teilinstandsetzungen um 2000. Es besteht insgesamt ein Reparaturstau.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 685

Sonstige Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. November 2015

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306) und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 14) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 14. Oktober 2015 folgende Änderung der Beitragssatzung vom 10. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 793) beschlossen, die am 20. November 2015 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

1. Die Anlage der Beitragssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe des Jahres „2015“ durch „2016“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

a) in reinen Milch- und Mutterkuhbeständen	3,50 EUR je Tier.
b) in reinen Mastbeständen	2,00 EUR je Tier.
c) in allen übrigen Beständen	3,50 EUR je Tier.“
 - c) In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe des Jahres „2014“ durch „2015“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 4 Satz 1; § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Buchstaben c, d und e; § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 4; § 7 Absatz 2 Satz 1; § 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 wird das jeweilige Wort „Tierbesitzer/Tierbesitzers/Tierbesitzern“ durch das entsprechende Wort „Tierhalter/Tierhalters/Tierhaltern“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Tierhalter ist nach § 2 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736) geändert worden ist, derjenige, der ein Tier besitzt.“
4. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

beschlossen am 14. Oktober 2015

Tschirner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am 20. November 2015

Frau Dr. Dayen
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 687

Satzung über die Errichtung und Arbeitsweise von Tiergesundheitsdiensten bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern – Tiergesundheitsdienstesatzung

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. November 2015

Aufgrund des § 9 Absatz 3, des § 11 Absatz 2 Nummer 5 und 8 und des § 16 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306) und des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 14) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 14. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen, die am 23. November 2015 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Tiergesundheitsdienste werden auf Beschluss des Verwaltungsrates errichtet und tragen in ihrer Bezeichnung den Namen der Tierart, für die sie errichtet wurden.
- (2) Die Tiergesundheitsdienste unterstehen der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht der Tierseuchenkasse. Sie bilden innerhalb des organisatorischen Aufbaus der Tierseuchenkasse eigenständige Organisationseinheiten. Ein Tiergesundheitsdienst besitzt keine rechtliche Selbstständigkeit.
- (3) Der Sitz der Tiergesundheitsdienste ist die Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse in Neubrandenburg, sofern der Verwaltungsrat nichts Abweichendes beschließt.
- (4) Für jeden Tiergesundheitsdienst wird bei der Tierseuchenkasse ein Fachbeirat gebildet. Die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet werden durch den Verwaltungsrat beschlossen.

(5) Die Tiergesundheitsdienste bestehen aus Tierärzten oder Tierärztinnen, die bei der Tierseuchenkasse angestellt sind. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Abweichendes beschließen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Errichtung von Tiergesundheitsdiensten dient der Verbesserung der Tiergesundheit und der Leistungsfähigkeit der Tierbestände. Durch die Verbesserung der Tiergesundheit soll das Risiko von Seuchenausbrüchen und somit die Zahlung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1325), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736) geändert worden ist gesenkt werden.

(2) Die Leistungen der Tiergesundheitsdienste können alle Tierhalter nach § 2 Nummer 18 des TierGesG in Anspruch nehmen, deren Tiere sich zum Zeitpunkt der Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

(3) Die Tiergesundheitsdienste können mit anderen Stellen, wie zum Beispiel mit Verbänden, Untersuchungs-, Beratungs- oder Forschungseinrichtungen und der Industrie, mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie mit den Hof- oder Amtstierärzten zusammenarbeiten.

(4) Die Tiergesundheitsdienste üben keine kurative tierärztliche Tätigkeit aus.

(5) Die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste und die Ergebnisse unterliegen der Vertraulichkeit. Von den Tiergesundheitsdiensten sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(6) Die Tierseuchenkasse kann die von den Tiergesundheitsdiensten gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Entscheidungen über die Zahlung von Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG verwenden.

§ 3 Aufgaben der Tiergesundheitsdienste

(1) Die Tiergesundheitsdienste beraten im Auftrag der Tierseuchenkasse Tierhalter in allen tiergesundheitlichen Belangen. Dazu gehören insbesondere die

- Beratung zu allgemeinen oder speziellen Tiergesundheitsproblemen in der Tierhaltung auf Anforderung des Tierhalters oder seines Hoftierarztes nach Abstimmung mit dem Tierhalter,
- Unterstützung bei der Erstellung von Hygiene-, Behandlungs- oder Sanierungsprogrammen unter Einbeziehung des Hoftierarztes,
- Vorbereitung, fachliche Begleitung und Überwachung der durch die Tierseuchenkasse finanzierten Tiergesundheitsprogramme,
- Veranlassung und Auswertung von diagnostischen Untersuchungen und

- Zusammenarbeit mit den Hof- und/oder Amtstierärzten bei der Erkennung und Behandlung von oder Vorbeugung vor nicht bekämpfungspflichtigen Erkrankungen.

(2) Die Tiergesundheitsdienste wirken mit bei der

- Fortbildung von Tierhaltern, Tierärzten und Tierpflegern,
- Durchführung von Forschungsprojekten auf Beschluss des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse,
- Erstellung und Kontrolle von Qualitätssicherungsprogrammen und
- Verbesserung des Schutzes der Verbraucher, der Tiere und der Umwelt.

(3) Die Tiergesundheitsdienste können auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz oder der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung amtlicher Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen und bei der Bewältigung von Krisensituationen bei Auftreten gefährlicher Tierseuchen Amtshilfe leisten.

§ 4 Leistungen der Tiergesundheitsdienste

(1) Die Tiergesundheitsdienste stehen jedem Tierhalter einmal jährlich für die Beratung zu einem Tiergesundheitsproblem zur Verfügung und können in diesem Zusammenhang die Entnahme und Einlieferung von Probenmaterial zur diagnostischen Untersuchung gegenüber dem Tierhalter empfehlen. Auf Wunsch des Tierhalters können die Tiergesundheitsdienste innerhalb eines Kalenderjahres weitere Beratungen zu unterschiedlichen Problemen durchführen.

(2) Die Beratung erfolgt auf Antrag des Tierhalters bei der Tierseuchenkasse und richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrages. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden und die Beratung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

(3) Die Beratungsergebnisse sind dem Tierhalter kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Endergebnis ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Tiergesundheitsdienste dokumentieren alle durchgeführten Leistungen im Sinne dieser Satzung und informieren den Geschäftsführer der Tierseuchenkasse monatlich über ihre Tätigkeit und eventuell aufgetretene Probleme.

(5) Die Tiergesundheitsdienste berichten auf Anforderung über Probleme und Tätigkeitsschwerpunkte auf den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte.

§ 5 Aufgaben der Tierhalter

(1) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Tierhalter zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten. Er leistet Hilfestellung bei der Untersuchung der Tiere und erteilt den Tiergesundheitsdiensten Auskünfte über bereits vorhandene betriebliche Daten und Unterlagen.

(2) Der Tierhalter veranlasst die Entnahme und die Einsendung der von den Tiergesundheitsdiensten für erforderlich gehaltenen Proben.

(3) Der Tierhalter bezieht, soweit sich weiterführende Aufgaben für den Hof-tierarzt ergeben, den Hof-tierarzt in die Zusammenarbeit mit dem Tiergesundheitsdienst ein.

§ 6

Untersuchungseinrichtung

Die Auswahl der Untersuchungseinrichtung für die labordiagnostischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Kostenregelung

(1) Kosten für die Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nicht erhoben.

(2) Kosten für die Entnahme, Einsendung und labordiagnostische Untersuchung von Probenmaterial sowie alle darüber hinausgehenden Kosten im Sinne dieser Satzung trägt der Tierhalter, sofern von der Tierseuchenkasse nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kosten für labordiagnostische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und weitere mit dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse vereinbarte Leistungen können auf Antrag des Tierhalters durch die Tierseuchenkasse erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung innerhalb von 90 Tagen, beginnend mit dem Datum der Rechnung für die erbrachten Leistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars für De-minimis-Beihilfe bei der Tierseuchenkasse einzureichen.

(4) Werden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durch den Tierhalter innerhalb eines Kalenderjahres weitere Beratungen durch die Tiergesundheitsdienste zu unterschiedlichen Problemen in Anspruch genommen, entscheidet der Tiergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Tierseuchenkasse über die Erstattung der im Rahmen dieser Leistungen entstandenen Kosten. In diesen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Melde- oder Beitragspflicht werden dem Tierhalter die Kosten nach Absatz 1 durch die Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Die Kostenerstattung nach Absatz 3 entfällt entsprechend.

(6) Kosten für die Beratungsleistungen nach § 4 Absatz 1 richten sich nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gewährung als De-minimis-Beihilfe

(1) Die kostenfreie Beratungsleistung der Tiergesundheitsdienste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und die Erstattung der Kosten nach § 7 Absatz 3 erfolgen im Rahmen der

Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) und werden im Umfang ihrer Subventionswerte angerechnet. Gleiches gilt für § 7 Absatz 4.

(2) Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 15 000 EUR nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung Tiergesundheitsdienste vom 20. Dezember 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 452) außer Kraft.

beschlossen am 14. Oktober 2015

Tschirner

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am 23. November 2015

Frau Dr. Dayen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 687

Liquidation des Vereins: Offizier-/Unteroffizierheimgesellschaft Standort Basepohl e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 25. November 2015

Der Verein „Offizier-/Unteroffizierheimgesellschaft Standort Basepohl e. V.“ in Basepohl ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Brüggmann, David
Koppelweg 60
18258 Schwaan

Schutta, Chris
Fuhlsbüttler Straße 338
22307 Hamburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 689

Liquidation des Vereins: Naturschutzverein Malliner Bachtal e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 25. November 2015

Der Verein „Naturschutzverein Malliner Bachtal e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Hans Jäger
Rosenstraße 19
17033 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 690

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 25. November 2015

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Adamshoffnung, Flur 1, Flurstück 11/110 mit einer Größe von 12,83 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 690

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 1. Dezember 2015

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Rodungsmaßnahme für die Umsetzung des B-Plans Nr. 14 „Kultur in Prora“ in der Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstücke 5/141, 5/152, 5/153, 5/157 und 5/159 (alle teilweise betroffen) mit einer Größe von 1,95 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 690

Ausschreibungen

Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Absatz 1 VOL/A 2009

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 2. Dezember 2015

a) Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin
Tel.: 03994 235-154
Fax: 03994 235-199
E-Mail: rene.schlunze@lfoa-mv.de
Kennziffer: S13/0541.22-Vergabe2015

b) Art der Vergabe:

Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Absatz 1 VOL/A 2009

c) Art und Umfang der Leistung:

zwölf Stück VW Transporter Pritsche Doppelkabine Motor: 2,0l TDI BlueMotion Technology 103 kW, 4MOTION Sechsgang-Schaltgetriebe, Radstand: 3.400 mm und Spezialausbau Die Ausstattungsmerkmale, insbesondere die durch den Auftraggeber gestellten Mindestanforderungen, sind den Vergabeunterlagen oder der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der EU (Tag der Absendung: 26. November 2015) zu entnehmen.

d) Unterteilung in Lose:

Es wurden zwei Lose gebildet. Die Angebote können für ein oder beide Lose eingereicht werden.
LOS 1: Lieferung und Ausbau von sechs Fahrzeugen
LOS 2: Lieferung und Ausbau von sechs Fahrzeugen

e) Ausführungsfrist:

Lieferzeitraum für beide Lose: schnellstmöglich, spätestens bis 15. August 2016

f) ausschreibende Stelle:

wie Buchstabe a

Die Vergabeunterlagen können unter der Kennziffer S13/0541.22-Vergabe2015 schriftlich auf dem Postweg, per Fax (03994 235-199) oder per E-Mail (rene.schlunze@lfoa-mv.de) abgefordert werden.

g) Vergabeunterlagen und Anschreiben können eingesehen werden bei:

wie Buchstabe a

h) Ablauf der Angebotsfrist: 9. Februar 2016; 12.00 Uhr

i) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:

Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sind den Vergabeunterlagen oder der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der EU (Tag der Absendung: 26. November 2015) zu entnehmen.

j) Zuschlags- und Bindefrist:

Die Zuschlagsfrist endet am 11. März 2016. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

k) Nebenangebote:

Nebenangebote/Alternativangebote und Änderungsvorschläge sind **nicht** zugelassen. Das Anführen von mehreren Ausbauvarianten wird als Nebenangebot gewertet und führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.

l) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterium für beide Lose ist der jeweilige Gesamtangebotspreis (Netto).

m) Kostenbetrag: entfällt

n) nicht berücksichtigte Angebote:

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 22 EG VOL/A 2009).

o) Nachprüfungsbehörde, zuständige Stelle für das Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammern beim Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-5814
Fax: 0385 588-5847
E-Mail: vergabekammer@wm.mv-regierung.de

Für weitere Informationen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU (Tag der Absendung: 26. November 2015) und auf den Internetauftritt der Landesforstanstalt M-V (www.wald-mv.de) verwiesen.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt